

MITTEILUNG AMTSBLATT

Thema: Glasfaserausbau

Rubrik: „Neues aus dem Wespennest“

Veröffentlichung: KW 49/2019

Glasfaserausbau im WEstSPeessart durch die Deutsche Glasfaser

Bis zum 16.12.19 läuft noch die Nachfragebündelung der Deutschen Glasfaser im WEstSPeessart. Da in den letzten Tagen vermehrt Fragen zu Mehrfamilienhäusern aufgekommen sind, soll an dieser Stelle noch einmal erläutert werden, was bei Mehrfamilienhäusern und Mietverhältnissen zu beachten ist.

Grundsätzlich gilt: Der Mieter ist für den Abschluss des Vertrags mit der Deutschen Glasfaser verantwortlich, wobei wegen der baulichen Maßnahmen das Einverständnis des Vermieters einzuholen ist. Da der Glasfaseranschluss die Attraktivität der Immobilie erhöht und für den Anschluss normalerweise keine Kosten entstehen, wird sich der Vermieter dem im Regelfall nicht verweigern.

Für den Mieter gilt, dass er bei einem Umzug grundsätzlich vom Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen kann, welches vorschreibt, dass ein Kunde den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen kann, wenn der Anbieter die Leistung in der neuen Wohnung nicht zur Verfügung stellen kann, sprich vor Ort kein Glasfaseranschluss vorhanden ist.

In Mehrparteienhäusern bekommt jeder Kunde seine eigene Glasfaserleitung vom Hausübergabepunkt (z.B. im Keller) in die Wohnung gelegt, wobei der Hauseigentümer die Leitungswege schaffen bzw. benennen muss. Innerhalb der Wohnung stehen dem Kunden dann auf Wunsch noch einmal 20 m Glasfaserkabel zur Verfügung, um den Anschluss optimal zu platzieren.

